

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. September 2001	Nr. 20
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 01	Gesetz zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) und zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub <i>GVBl. II 73-19; hebt auf GVBl. II 73-2, 73-6; ändert GVBl. II 73-11</i>	370
30. 8. 01	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen <i>Ändert GVBl. II 362-63</i>	377
30. 8. 01	Hessisches Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Bekämpfung der Zweckentfremdung von Wohnraum (HWoZBG) <i>Ändert GVBl. II 362-58</i>	378
1. 8. 01	Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit <i>GVBl. II 26-12; hebt auf GVBl. II 26-6, 26-11</i>	379

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen
(Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) und zur Änderung
des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub
Vom 25. August 2001**

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zur Förderung der
Weiterbildung im Lande Hessen
(Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG)**

Inhaltsübersicht

I. Teil

Grundsätze

- § 1 Einrichtungen der Weiterbildung
- § 2 Aufgaben der Weiterbildung
- § 3 Sicherung der Weiterbildung
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Prüfungen
- § 6 Förderung
- § 7 Unterrichtsstunde/Unterricht in Internatsform
- § 8 Ausbildung

II. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie Heimvolkshochschulen

- § 9 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung
- § 10 Grundversorgung und Pflichtangebot
- § 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 12 Zuweisungen des Landes
- § 13 Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck
- § 14 Landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften

III. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

- § 15 Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft
- § 16 Rücknahme und Widerruf
- § 17 Voraussetzungen der Förderung
- § 18 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

IV. Teil

Ergänzende Bestimmungen

- § 19 Innovationspool
- § 20 Bauunterhaltungskosten
- § 21 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 22 Landeskuratorium für Weiterbildung
- § 23 Weiterbildungsbeiräte in den Regionen

V. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage zu § 15 Abs. 4

I. Teil

Grundsätze

§ 1

Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere Volkshochschulen, sowie anerkannte landesweite Organisationen und ihre Mitgliedseinrichtungen in freier Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens geplant und durchgeführt werden, die einen Bedarf an Bildung neben Schule, Hochschule, Berufsausbildung und außerschulischer Jugendbildung decken. Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist ein bedeutsamer Teil des Bildungswesens. Jede und jeder soll die Möglichkeit haben, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Berufswahl erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.

(2) Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. – Akademie für musisch-kulturelle Bildung – an deren Trägerschaft das Land Hessen durch das Hessische Kultusministerium beteiligt ist. Sie ist eine überregionale Einrichtung der Weiterbildung im Sinne

¹⁾ GVBl. II 73-19

dieses Gesetzes. Sie unterhält einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb, der fester Bestandteil ihrer besonderen Arbeitsweise ist.

(3) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind allgemein zugänglich. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann aus pädagogischen Gründen oder nach dem Willen eines Auftraggebers von bestimmten Vorkenntnissen oder anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 2

Aufgaben der Weiterbildung

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen. Ihr Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes und schließt die Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Gesundheitsbildung, Eltern-, Familien- und Frauenbildung ein.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.

§ 3

Sicherung der Weiterbildung

Die Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung wird durch Einrichtungen der kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern (§ 9) sowie durch nach § 15 anerkannte landesweite Organisationen in freier Trägerschaft gewährleistet.

§ 4

Zusammenarbeit

Bei den Bildungsangeboten im Sinne dieses Gesetzes arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung mit den Schulen, insbesondere den Berufsschulen und den Schulen für Erwachsene, den Hochschulen, den Arbeitsämtern, den örtlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe und den zuständigen Stellen in der Berufsbildung sowie den privaten und gewerblichen Anbietern von Weiterbildung zusammen. Die Möglichkeiten der Nutzung des Medienverbundes und des Internets sollen ausgebaut werden.

§ 5

Prüfungen

(1) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Mittleren Abschlusses beruft das zu-

ständige Staatliche Schulamt für Schulen für Erwachsene den Prüfungsausschuss und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Lehrkräfte der Schulen für Erwachsene sollen mit einbezogen werden. Das Staatliche Schulamt kann die Lehrkräfte der Vorbereitungskurse als Fachprüferinnen oder Fachprüfer in den Prüfungsausschuss berufen, sofern sie die Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach oder eine entsprechende Qualifikation besitzen.

(2) Für die auf Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen vorbereitenden Lehrveranstaltungen gelten die entsprechenden Lehrpläne und Prüfungsordnungen der Schulen für Erwachsene.

§ 6

Förderung

Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet. Es beteiligt sich nach den §§ 10 und 12 an den Kosten für die Maßnahmen im Rahmen des Pflichtangebots, die nach durchgeführten Unterrichtsstunden im Sinne des Pflichtangebots berechnet werden.

§ 7

Unterrichtsstunde/Unterricht in Internatsform

(1) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von fünfundvierzig Minuten Dauer.

(2) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen in Internatsform mit einer Dauer von mindestens zwölf Unterrichtsstunden werden je Tag maximal acht Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person angerechnet.

§ 8

Ausbildung

Die Hochschulen beteiligen sich an den Ausbildungsaufgaben in der Weiterbildung nach den §§ 3 Abs. 3 und 21 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374).

II. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie Heimvolkshochschulen

§ 9

Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind verpflichtet, für ihr Gebiet Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten.

(2) Werden Einrichtungen als juristische Personen des privaten Rechts geführt, muss sichergestellt sein, dass die jeweilige Gebietskörperschaft die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse innehat.

(3) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern können untereinander zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.

§ 10

Grundversorgung und Pflichtangebot

(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und weitere Angebote nach § 2 gewährleistet.

(2) Zum Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zählen in der Regel Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz. Zum Pflichtangebot gehören auch Bildungsangebote im Bereich der Eltern-, Familien- und Frauenbildung sowie für das Ehrenamt. Darüber hinaus zählen Angebote der Gesundheitsbildung dann zum Pflichtangebot, wenn sie im Bereich der Gesundheitsvorsorge der Primärprävention und dem Arbeitsschutz dienen und mindestens zur Hälfte der maßnahmenbezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge und/oder Drittmittel gedeckt sind.

(3) Im geförderten Pflichtangebot der öffentlichen Träger müssen mindestens 25 vom Hundert der Maßnahmen aus den Bereichen Arbeit und Beruf oder Grundbildung oder Schulabschlüsse enthalten sein.

(4) Der Umfang des vom Land geförderten jährlichen Pflichtangebots der öffentlichen Träger bemisst sich nach dem Anteil an den vom Land geförderten Unterrichtsstunden im Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Gebiets zur Gesamteinwohnerzahl des Landes. Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres.

(5) Die Förderung der Familienbildung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes bleibt unberührt.

§ 11

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Für die Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben haben die Einrichtungen fachlich

geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung sind von fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leiten.

§ 12

Zuweisungen des Landes

(1) Die Träger der öffentlichen Einrichtungen haben Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden. Das Nähere wird in einer einheitlichen Vereinbarung zwischen dem Land und den Trägern der öffentlichen Einrichtungen geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.

(2) Das Land fördert 200 000 Unterrichtsstunden ab dem Haushaltsjahr 2002 nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

§ 13

Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck

(1) Das Land gewährt der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. – Akademie für musisch-kulturelle Bildung – nach Maßgabe des § 6 einen Zuschuss zu den Unterrichtsstunden, die in den Bereichen nach § 10 Abs. 2 durchgeführt werden, und zu ihrer Akademieaufgabe. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 2. Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Trägerverein geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.

(2) Es werden 50 000 Teilnehmerstunden nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze gefördert.

§ 14

Landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Die öffentlichen Träger bilden eine landesweite Organisation, den Hessischen Volkshochschulverband.

(2) Dieser erhält einen Zuschuss zu Leistungen für die Einrichtungen der Weiterbildung in öffentlicher Trägerschaft. Dazu zählen insbesondere Leistungen und Maßnahmen zur Fortbildung und Weiterbildung der Lehrenden, der Organisations- und Qualitätsentwicklung mit dem Ziel der Akkreditierung und Zertifizierung, zur pädagogischen Beratung, zur Weiterentwicklung von konzeptioneller Planung und Qualifizierung der Praxis, zur Projektdurchführung und -koordination und zum Aufbau und Erhalt eines Medienverbundes.

(3) Vom Hessischen Volkshochschulverband zu erbringende Leistungen für

Fortbildung und Weiterbildung der Lehrenden der Weiterbildungseinrichtungen sind mindestens zur Hälfte der maßnahmenbezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge und/oder Drittmittel zu finanzieren.

(4) Das Land fördert den Hessischen Volkshochschulverband in der Höhe des Zuschusses des Jahres 2000. Für die Förderung zusätzlicher Leistungen und Projekte kann das Land auf Antrag weitere Zuschüsse gewähren.

(5) Die Landesarbeitsgemeinschaften „Erwachsenenbildung im Justizvollzug“ sowie „Arbeit und Leben“ werden vom Land entsprechend Abs. 4 gefördert.

III. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

§ 15

Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft

(1) Eine landesweite Organisation von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft wird auf Antrag vom Hessischen Kultusministerium nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung als förderungsberechtigt anerkannt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

1. Sie wird von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen.
2. Ihre Mitgliedsorganisationen sind in allen drei hessischen Regierungsbezirken vertreten.
3. Das Bildungsangebot deckt mindestens drei Bereiche des Pflichtkatalogs im Sinne des § 10 Abs. 2 ab.
4. Ihre Mitgliedsorganisationen haben drei Jahre lang Weiterbildungsleistungen nach § 10 Abs. 2 im Umfang von mindestens 2800 Stunden jährlich erbracht.
5. Sie und ihre Mitgliedsorganisationen verpflichten sich zur Zusammenarbeit nach § 4.
6. Sie und ihre Mitgliedsorganisationen legen ihre Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Lande offen und bieten die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungs-mittel.

(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform; sie kann rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung ausgesprochen werden.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen dieser Einrichtungen soll die in § 2 und § 10 Abs. 2 genannten Inhalte und Bereiche umfassen.

(4) Die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Landesorganisationen sind im Sinne des Abs. 1 anerkannt. § 16 bleibt unberührt.

Anlage

§ 16

Rücknahme und Widerruf

Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 17

Voraussetzungen der Förderung

Das Land fördert eine landesweite Organisation von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss als landesweite Organisation anerkannt sein.
2. Sie muss die Anforderungen des § 2 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauerhaftigkeit bieten.
3. Sie muss ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Land haben.
4. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung im Sinne des § 10 Abs. 2 von 2800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes durchführen.
5. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.
6. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe oder Organisationen dienen.
7. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
8. Sie muss von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter geleitet oder beraten werden, die oder der nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet ist.

§ 18

Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

(1) Die anerkannten Träger der Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

(2) Sie erhalten denselben Stundenzuschuss wie die öffentlichen Träger. Das Nähere wird in einer einheitlichen Vereinbarung zwischen dem Land und den anerkannten landesweiten Organisationen der freien Träger geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.

(3) § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Das Land fördert ab dem Haushaltsjahr 2002 90 000 Unterrichtsstunden

nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

(4) Die Abrechnung kann im Rahmen der nach Abs. 5 bestimmten Haushaltsmittel auch entsprechend § 7 Abs. 2 erfolgen.

(5) Der Landeszuschuss wird gemäß dem jeweils für das letzte Haushaltsjahr gültigen Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2 800 Unterrichtsstunden.

IV. Teil

Ergänzende Bestimmungen

§ 19

Innovationspool

(1) Das Land richtet im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes einen Innovationspool ein. Der Innovationspool hat ein Volumen von mindestens 2,5 vom Hundert des staatlichen Fördervolumens für die Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Finanzmittel, die für das förderfähige Angebot der öffentlichen und freien Träger nicht in Anspruch genommen werden, können dem Innovationspool zugeschlagen werden; die Entscheidung trifft das Hessische Kultusministerium.

(2) Zweck des Innovationspools ist es, die Entwicklung der hessischen Weiterbildung, die Qualitätsentwicklung an den Weiterbildungseinrichtungen und ihre Zusammenarbeit gezielt zu fördern sowie die Beteiligung von Weiterbildungseinrichtungen aus Hessen an Programmen des Bundes und der Europäischen Union zu erleichtern.

(3) Das Hessische Kultusministerium vergibt die entsprechenden Mittel. In der Regel werden Projekte ausgeschrieben, um die sich Einrichtungen der Weiterbildung trägerübergreifend bewerben können.

(4) Das Hessische Kultusministerium beruft eine Kommission mit drei Vertretern aus der Fachwissenschaft, die über die Förderungsanträge entscheidet. Beratend werden eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Volkshochschulverbandes für die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und eine Vertreterin oder ein Vertreter der landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft hinzugezogen. Dem Hessischen Kultusministerium ist über die Auswahl und den Erfolg der geförderten Projekte zu berichten.

§ 20

Bauunterhaltungskosten

(1) Das Land leistet Zuschüsse zu den Bauunterhaltungskosten der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck nach Maßgabe des § 6.

(2) Das Land kann Einrichtungen der Weiterbildung in öffentlicher und freier

Trägerschaft nach Maßgabe des § 6 Zuschüsse zu den notwendigen Investitionskosten gewähren.

§ 21

Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die öffentlichen Träger des Pflichtangebots nach § 9 Abs. 1 erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot in vierjährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(2) Die freien Träger beantragen den Zuschuss beim Hessischen Kultusministerium. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden beizufügen.

(3) Die öffentlichen und freien Träger sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 22

Landeskuratorium für Weiterbildung

(1) Das Hessische Kultusministerium beruft ein Landeskuratorium für Weiterbildung. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Landesregierung in Fragen der Weiterbildung zu beraten, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und landesweiten Organisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern;
2. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie anderen Institutionen beizutragen;
3. die Weiterbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln;
4. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

(2) Das Landeskuratorium führt in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium alle zwei Jahre eine Weiterbildungskonferenz durch, zu der die an der Ausführung dieses Gesetzes Beteiligten eingeladen werden. Aufgabe der Konferenz ist es, einen Weiterbildungsbericht vorzulegen. Die erste Weiterbildungskonferenz findet zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes statt.

(3) Das Landeskuratorium besteht aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 15 anerkannten, landesweiten Organisationen,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Planungsregionen Süd-, Mittel-

und Nordhessen, einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 14 gebildeten landesweiten Organisationen der öffentlichen Träger sowie der Heimvolkshochschule Fürsteneck,

3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Landkreistags, des Hessischen Städtetags, des Hessischen Rundfunks, der hessischen Hochschulen, des Hessischen Jugendrings, der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, des Landesausschusses für Berufsbildung, der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern, der beiden Landesringe der Schulen für Erwachsene, des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz sowie der im Landtag vertretenen Parteien.

(4) Das Landeskuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Hessischen Kultusministerium auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen. Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Kultusministeriums, des Hessischen Sozialministeriums, des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Das Hessische Kultusministerium kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(6) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält.

(7) Das Landeskuratorium wird aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

§ 23

Weiterbildungsbeiräte in den Regionen

In den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden über 50 000 Einwohner können Weiterbildungsbeiräte gebildet werden. In dem jeweiligen Weiterbildungsbeirat arbeiten Vertreter der öffentlichen und freien Träger zusammen.

V. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Übergangsregelung

Für die Wirkungszeit des Gesetzes im Haushaltsjahr 2001 werden die Regelnun-

gen der §§ 12, 13, 18 sinngemäß und nach Maßgabe des Haushaltes 2001 angewandt. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft können noch bis zum 31. Dezember 2005 die Förderung nach bisherigem Recht mit der Maßgabe beantragen, dass Zuschüsse höchstens bis zu dem im Jahre 2000 bewilligten Betrag geleistet werden.

§ 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Volkshochschulen in der Fassung vom 21. Mai 1981 (GVBl. I S. 198)²⁾ und das Erwachsenenbildungsgesetz in der Fassung vom 9. August 1978 (GVBl. I S. 502)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), werden aufgehoben.

§ 26

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

Anlage zu § 15 Abs. 4

1. Gemeinnütziges Bildungswerk Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes e.V.
2. Bildungswerk der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) im Lande Hessen e.V.
3. Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.
4. Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen e.V.
5. Katholische Erwachsenenbildung Hessen – Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
6. Verein für Landvolkbildung e.V.
7. Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen e.V.
8. Paritätisches Bildungswerk Hessen e.V.
9. Bildungswerk des Landessportbundes Hessen e.V.

Artikel 2⁴⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348) wird wie folgt geändert:

²⁾ Hebt auf GVBl. II 73-2

³⁾ Hebt auf GVBl. II 73-6

⁴⁾ Ändert GVBl. II 73-11

1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung“ ersetzt durch die Worte „des Landeskuratoriums für Weiterbildung“.
2. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung“ ersetzt durch die Worte „dem Landeskuratorium für Weiterbildung“.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. August 2001

Der Hessische
Ministerpräsident

Koch

Die Hessische
Kultusministerin

Wolff

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Abbau
der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen*)**

Vom 30. August 2001

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 5. Juni 1996 (GVBl. I S. 262) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach der Klammer ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534),“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959)“ durch die Worte „16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens bleiben abweichend von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen außer Betracht:

 1. Einkommen von Familienangehörigen bis zur Höhe von jeweils 3 600 DM jährlich aus einem Ausbildungsverhältnis, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Waisenrenten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung oder aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes, Waisengelder nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sowie vergleichbare gesetzliche und vertragliche Leistungen;
 3. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sowie Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzuschläge und -zulagen.“
 - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bei der Ermittlung des anrechenbaren Gesamteinkommens bleiben abweichend von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen außer Betracht:

 1. Einkommen in Höhe von 9 000 DM jährlich für jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 und in Höhe von 4 200 DM für jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von unter 80 und für die ihnen Gleichgestellten;
 2. Einkommen in Höhe von 3 600 DM jährlich, wenn für einen längeren Zeitraum mindestens eine familienangehörige Person wegen Krankheit in der Wohnung oder wegen berufsbedingter Abwesenheit betreut wird.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird als Satz 3 angefügt: „Soweit Wohnungen in einem Gebiet nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166, 2319) freigestellt werden und dadurch eine zusätzliche Beschränkung der Höchstbeträge vorgesehen ist, sind mit Beginn des Monats, der auf die Freistellung von den Belegungsbindungen folgt, für die Beschränkung der Ausgleichszahlung die dann geltenden Höchstbeträge der aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung maßgebend.“
6. § 9 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Zuordnung von Wohnungen zu einer Baualtersklasse ist das Jahr der Bezugsfertigkeit zugrunde zu legen.“
7. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das verbleibende Aufkommen eines Haushaltsjahres ist innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre zusätzlich für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen verbessert wird.“
 - c) In Abs. 5 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „3“ das Wort „und“ und die Zahl „4“ eingefügt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“
 - b) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, nach dem Komma werden die Worte „es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“ angefügt.

*) Ändert GVBl. II 362-63

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 8b gilt nur für das ab dem dritten Leistungszeitraum (ab 1. Juli

1999) erzielte Aufkommen und die ab dem 1. Juli 1999 zugeflossenen Zins- und Tilgungsleistungen aus der Verwendung des Aufkommens aus den Ausgleichszahlungen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. August 2001

Der Hessische
Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Bekämpfung
der Zweckentfremdung von Wohnraum (HWOZBG)*)**

Vom 30. August 2001

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zur Bekämpfung der Zweckentfremdung von Wohnraum (HWOZBG) vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 705) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bis zu 30 vom Hundert größerer“ durch die Worte „gleich größer“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit nicht veralteter Wohnraum beseitigt worden oder unbewohnbar geworden ist, ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, den Ersatzwohnraum für die Dauer von zehn Jahren zu einem angemessenen Mietzins zu vermieten. Veraltet ist Wohnraum, der nicht mehr den örtlichen Wohngegewohnheiten und der durchschnittlichen Ausstattung und Beschaffenheit von Wohnräumen am örtlichen Wohnungsmarkt entspricht. Angemessen ist der Mietzins, der der ortsüblichen Vergleichsmiete im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974

(BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), für die neueste Baualtersklasse entspricht.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250)“ ersetzt durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167)“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, nach dem Komma werden die Worte „es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“ angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Änderungen gelten auch für vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Zweckentfremdungen, soweit die Verfahren wegen dieser Zweckentfremdungen noch nicht bestandskräftig oder durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen abgeschlossen sind.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. August 2001

Der Hessische
Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Posch

*) Ändert GVBl. II 362-56

**Anordnung
über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur
Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der
Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen
Gerichtbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit,
der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit*)**

Vom 1. August 2001

Aufgrund des § 117 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13), wird bestimmt:

§ 1

Die Befugnis zur Stundung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche wird auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Gerichte übertragen, und zwar

1. für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit
 - a) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei dem Oberlandesgericht anhängig war,
 - b) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei dem Amtsgericht anhängig war,
 - c) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts in allen übrigen Fällen;
2. für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - a) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei dem Verwaltungsgerichtshof anhängig war,
 - b) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts in allen anderen Verwaltungsstreitverfahren;
3. für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit

auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts, soweit die Kosten im Verfahren vor dem Finanzgericht entstanden sind;
4. für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit
 - a) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder An-

sprüche entstanden sind, im ersten Rechtszug bei diesem Gericht anhängig war,

- b) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts in allen übrigen Fällen;
5. für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit
- a) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Sozialgerichts Frankfurt am Main, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszug bei diesem Gericht anhängig war,
 - b) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts in allen übrigen Fällen.

§ 2

Vorbehaltlich der Regelung in § 3 wird die Befugnis, Gerichtskosten und die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche ganz oder teilweise zu erlassen, zu erstatten oder auf andere Forderungen des Landes anzurechnen, nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Gerichte übertragen, soweit der zu erlassende, zu erstattende oder anzurechnende Betrag 5 000 Euro nicht übersteigt.

§ 3

Die aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte sind befugt, die Gerichtskosten zu erlassen,

1. wenn mit der gerichtlichen Tätigkeit die Beschaffung von Unterlagen für die Anmeldung oder weitere Begründung von Rückerstattungsansprüchen, Wiedergutmachungsansprüchen, Lastenausgleichsansprüchen, von Ansprüchen nach dem Häftlingshilfegesetz oder Ansprüchen nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz erstrebt wird,
2. in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die außerhalb eines Siedlungsverfahrens durchgeführt werden.

§ 4

Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Jus-

*) GVBl. II 26-12

tizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit vom 26. Februar 1971 (GVBl. I S. 63)¹⁾, zuletzt geändert durch Anordnung vom 22. April 1998 (GVBl. I S. 204), und die Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 der Justizbei-

treibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1)²⁾ werden aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt, mit Ausnahme des § 4, mit Ablauf des 31. Januar 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 2001

Der Hessische Minister der Justiz

Dr. Wagner

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 26-6
²⁾ Hebt auf GVBl. II 26-11

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.